



Merkblatt - Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) Gesetzliche Pflicht seit 01.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
geschätzte Mitglieder unseres Fachverbandes,

die Übergangsfrist für die Ausstattung von Taxametern und Wegstreckenzählern mit einer zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ist am 01. Januar 2026 endgültig ausgelaufen.

Ab diesem Datum gelten uneingeschränkt die Anforderungen aus § 146 a Abgabenordnung in Verbindung mit verschiedenen Vorschriften der Kassensicherungsverordnung. Elektronische Aufzeichnungssysteme, mit denen steuerlich relevante Geschäftsvorfälle erfasst werden, dürfen grundsätzlich nur noch betrieben werden, wenn sie mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sind.

Fahrpreisanzeiger und Wegstreckenzähler sind nach den genannten Vorschriften steuerlich als Kassen anzusehen, die mit der genannten TSE zu verbinden und deren Daten entsprechend zu signieren sind.

Aktuelle Situation der bayerischen Taxi- und Mietwagenbetriebe

Dem Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. wird aus vielen Regionen berichtet, dass derzeit (nach wie vor) erhebliche praktische Probleme bei der Umsetzung der TSE-Vorgaben bestehen. Die Ausrüstungs- bzw. Ausstattungsquote mit der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Sicherheitseinrichtung ist – regional stark variierend – teils nicht mehr als 50% (!).

Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse: Das Fehlen oder Nichtbenutzen einer TSE wird von der Finanzbehörde als Steuer-Ordnungswidrigkeit geahndet und ist mit erheblichen Bußgeldern bedroht:

- Bußgeldrahmen: bis zu EUR 25.000,00 (§ 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 AO)
- Bei erstmaligen Verstößen: üblicherweise ist ein Ordnungsgeld zwischen EUR 1.000,00 bis EUR 5.000,00 fällig, abhängig von Ausmaß und Dauer des Verstoßes.

Aktuell werden unserem Verkehrsverband im Zusammenhang mit der TSE folgende Problemlagen gemeldet:

- teilweise nicht verfügbare TSE-Hardware
- lange Lieferzeiten der Hersteller
- stark ausgelastete Taxameter- und Einbaudienste
- entsprechend lange Wartezeiten für Einbautermine



Die außerordentliche und insbesondere verspätete TSE-Nachfrage führt dazu, dass zahlreiche ausrüstungsverpflichtete Unternehmen trotz Umrüstungsabsicht noch nicht über eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Unsere Handlungsempfehlungen:

- Sie müssen **sofort** tätig werden
- Besprechen Sie die Frage umgehend mit Ihrer steuerlichen Vertretung. Soweit Sie noch nicht über eine TSE verfügen, sind Sie aktuell ordnungswidrig (!).
- Vereinbaren Sie unverzüglich einen Einbau- bzw. Nachrüstungstermin
- Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass dieser Termin bereits vereinbart ist
- Bewahren Sie die Dokumentation der eigenen Bemühungen sorgfältig auf

Die Terminbestätigung kann im Zweifel als Nachweis gegenüber den Finanzbehörden dienen, dass sich das Unternehmen rechtzeitig um die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen bemüht hat.

Steuerliche Folgen

- Umsatzerlöse ohne TSE gelten als nicht ordnungsgemäß erfasst
- Das Finanzamt kann Schätzungen vornehmen und Umsatzsteuern nachfordern. Außerdem: Kassenführungsmängel können erhebliche/existenzvernichtende Konsequenzen haben, die sie keinesfalls auf die leichte Schulter nehmen dürfen. Siehe hierzu Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.12.2019 - 4 K 541/16 E,G,U,F.

Mögliche Erleichterung nach § 148 Abgabenordnung:

Sollte die fristgerechte Umsetzung des TSE-Einbaus aufgrund der derzeitigen Marktsituation objektiv nicht möglich gewesen sein – etwa wegen fehlender Hardware oder nicht verfügbarer Einbautermine – kann im Einzelfall eine Erleichterung nach § 148 AO in Betracht kommen. Nach dieser Vorschrift kann die Finanzverwaltung Erleichterungen von steuerlichen Pflichten gewähren, wenn deren Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder faktisch nicht möglich ist.

Die diesbezügliche konkrete Vorgehensweise besprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater.

Voraussetzung ist allerdings, dass der steuerpflichtige Unternehmer nachweisen kann,

- dass er sich rechtzeitig um die Umrüstung bemüht hat,
- dass Liefer- oder Kapazitätsprobleme außerhalb seines Einflussbereichs lagen
- und dass die Umsetzung nachweislich geplant oder bereits beauftragt wurde.



Auch wenn es derzeit in der Praxis zu erheblichen Engpässen kommt, bleibt die gesetzliche Verpflichtung zum Einbau und zur Nutzung einer TSE bestehen. Sie sind daher in der Pflicht, alles Zumutbare zu unternehmen, um die Nachrüstung ihrer Fahrzeuge schnellstmöglich zu veranlassen und die eigenen Bemühungen entsprechend zu dokumentieren.

Auswirkungen im PBefG-Bereich

Der Taxi- und Mietwagenunternehmer hat dafür zu sorgen, dass sich die eingesetzten Fahrzeuge und Betriebsanlagen in vorschriftgemäßem Zustand befinden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BO-Kraft). Sie sind außerdem verpflichtet, den genehmigten Betrieb während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten (§ 21 Abs. 1 Satz 1 PBefG).

Viele Genehmigungsbehörden prüfen bei genehmigungsrechtlichen Vorgängen, ob die verbauten Taxameter und Wegstreckenzähler den abgabenrechtlichen Vorschriften entsprechen. Das Vorhandensein einer gültigen TSE ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Rechnung Einbau, Bestätigung Einbau, Abschluss Software-Vertrag o.ä.)

Dieser TSE-Ausrüstungsnachweis ist bereits bei vielen Kommunen Genehmigungsveraussetzung für:

- Antrag zur Ersterteilung einer Taxi- oder Mietwagengenehmigung
- Antrag auf Wiedererteilung einer PBefG-Genehmigung
- Fahrzeugwechsel (Taxi oder Mietwagen)

Soweit Sie noch nicht die erforderliche Ausstattung mit einer TSE für Ihr Taxi bzw. Ihren Mietwagen haben, empfehlen wir Ihnen auch aus Sicht der Genehmigungsrechts dringend, die Ausrüstungsverpflichtung unverzüglich durchzuführen.

Ein Musterschreiben für die Bestätigung des Taxameterdienstes können Sie gerne beim Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. anfordern. Wir übersenden Ihnen diese Vorlage als Worddatei. Auch können Sie bei uns ein Schreiben des KVR-München anfragen, welches die TSE-Ausrüstung aus Sicht einer Genehmigungsbehörde anschaulich darstellt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte schriftlich an linz@lvbtm.de. Vielen Dank.